

An die Mitglieder
des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg, 04.03.2024

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg** ein.

Sitzungstermin:	Donnerstag, 14.03.2024, 16:00 Uhr
Ort, Raum:	Lauenburgische Gelehrtenschule, Aula, Bahnhofsallee 22, 23909 Ratzeburg

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Niederschrift über die Sitzung am 07.12.2023
- 4 Klage der AfD-Kreistagsfraktion gegen den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Bericht der Kreispräsidentin - 2024/0441(150)
- 5 Bericht des Landrats und über die Ausführung der Beschlüsse Kreistag 07.12.2023 2023/0423(150)

6	<p>Umbesetzung von Ausschüssen und Vorstand der Kreisvolkshochschule</p> <p>Wahl eines stellv. Mitglieds des Forstausschusses und Wahl eines Vorsitzenden Forstausschuss und einer stellv. Vorsitzenden Jugendhilfeausschuss</p> <p>Abberufung eines Vetreters des Kreises Herzogtum Lauenburg aus der Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und Neuwahl einschl. Stellvertretung</p>	2023/0267(150)-3
7	Genehmigung der Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg	2024/0434(FB0)
8	Bestellung und Abberufung eines Prüfers für den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung	2024/0452(110)
9	Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte	2024/0459(FB0)
10	Annahme von Spenden 2023	2024/0440(100)
11	Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023	2024/0451(100)
12	Pauschalierte Abrechnung von Ausfallzeiten als neues individuelles Angebot in der Kindertagespflege sowie generell die Neuregelung von Fortzahlung der Sachkostenpauschalen bei Ausfallzeiten	2024/0446(210)
13	Anträge	
13.1	Bau eines Auszubildenden-Wohnheims - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion -	2024/0468(150)
14	Anfragen, Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

15	<p>HanseWerk AG:</p> <p>Aktualisierung des Beteiligungsangebotes an der Schleswig-Holstein Netz AG</p>	2024/0457(150)
16	Anfragen, Verschiedenes	

Die Unternehmen bzw. unternehmerischen Beteiligungen des Kreises nehmen wichtige kommunale Aufgaben für die Bevölkerung wahr. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften und des Abgeordneten des Kreistages wichtig. WFL, HLMS, KSK, GITZ, AWSH und BQG freuen sich deshalb, im Anschluss der Sitzung zu einem Austausch und kleinem Imbiss einzuladen. Die Kreisgesellschaften möchten so die Gelegenheit nutzen, sich vorzustellen sowie über ihre Aktivitäten zu informieren und freuen sich auf einen netten Abend mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Kreispräsidentin Anja Harloff

2024/0441(150)Vorlage
öffentlich

Klage der AfD-Kreistagsfraktion gegen den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg - Bericht der Kreispräsidentin -

<i>Organisationseinheit:</i> FD 150 - Kommunales <i>Berichterstattung:</i> Kreispräsidentin Harloff	<i>Datum</i> 11.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg (Kenntnisnahme)	14.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt Kenntnis.

Sachverhalt

Die AfD-Kreistagsfraktion hat am 25.08.2023 wegen der Nichtwahl von Herrn Dr. Stienen zum Vorsitzenden des Forstausschusses und von Frau Damerow zur stellv. Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses Klage gegen den Kreistag beim Verwaltungsgericht Schleswig eingereicht. Von der Klageschrift hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.09.2023 Kenntnis genommen.

Da die AfD-Kreistagsfraktion seit dem 01.02.2024 nur noch aus 3 Abgeordneten besteht, wurde dieser mit E-Mail vom 01.02.2023 und dem Prozessvertreter der Fraktion mit E-Mail vom 05.02.2024 mitgeteilt, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg im laufenden Klageverfahren der AfD keine weiteren Kosten erstatten wird, da die Klage, sofern sie nicht bereits zuvor unbegründet gewesen ist, dieses offensichtlich nach den Fraktionsaustritten ist.

Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren mit Beschluss vom 19.02.2024 eingestellt, da der Anwalt der AfD-Fraktion mit Schreiben vom 17.02.2024 die Klage zurückgenommen hat.

Finanzielle Auswirkungen

Ja, abschließende Höhe aber noch nicht festgestellt

Anlage/n

Keine

2023/0267(150)-3Vorlage
öffentlich

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

**Umbesetzung von Ausschüssen und Vorstand der
 Kreisvolkshochschule
 Wahl eines stellv. Mitglieds des Forstausschusses und Wahl eines
 Vorsitzenden Forstausschuss und einer stellv. Vorsitzenden
 Jugendhilfeausschuss
 Abberufung eines Vetreters des Kreises Herzogtum Lauenburg aus
 der Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen
 Landkreistages und Neuwahl einschl. Stellvertretung**

<i>Organisationseinheit:</i> FD 150 - Kommunales <i>Berichterstattung:</i> Landrat Dr. Mager	<i>Datum</i> 11.12.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entscheidung)	14.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt Kenntnis, dass die Kreistagsabgeordneten Frau Andrea Schroeder, Frau Erika Damerow und Herr André-Marcel Peemöller seit 01.02.2024 gem. § 41 Abs. 2 Kreisordnung (KrO) beratende Mitglieder des Haupt- und Innenausschusses sind und beschließt

1.) folgende Gremien umzubesetzen:**a) Haupt- und Innenausschuss**

Herr René Franke wird anstelle von Frau Schroeder zum Mitglied des Haupt- und Innenausschusses gewählt;

Herr Dr. Holger Stienen wird anstelle von Frau Damerow zum stellv. Mitglied des Haupt- und Innenausschusses gewählt;

b) Ausschuss für Regionalentwicklung und Mobilität

Herr Dr. Holger Stienen wird anstelle von Herrn Peemöller zum stellv. Mitglieder des Ausschusses für Regionalentwicklung und Mobilität gewählt;

c) Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie

Herr Dr. Holger Stienen wird anstelle von Herrn Peemöller zum Mitglied des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie gewählt;

Herr René Franke wird anstelle von Frau Schroeder zum stellv. Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie gewählt;

d) Forstausschuss

Herr Dr. Holger Stienen wird anstelle von Herrn Franke zum Mitglied des Forstausschusses gewählt;

Herr René Franke wird anstelle von Frau Schroeder zum stellv. Mitglied des Forstausschusses gewählt;

Herr David Welsch wird anstelle des verstorbenen Jürgen Holst zum stellv. Mitglied des Forstausschusses gewählt;

e) Jugendhilfeausschuss

Frau Friederike Teetz, Aumühle, wird anstelle von Frau Damerow zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt;

Frau Anja Dührkopp, Göldenitz, wird zum stellv. Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt;

Dr. Mari-Annukka Lechte, Schwarzenbek, wird anstelle von Frau Stephanie Petersen zum stellv. beratenden Mitglied gewählt.

f) Vorstand der Kreisvolkshochschule

Herr René Franke wird anstelle von Frau Damerow als Vertreter von Herrn Ripp in den Vorstand entsandt.

2.) folgende Ausschussvorsitzende bzw. stellvertretende Ausschussvorsitzende zu wählen:

1. Ausschuss für Forsten

Vorsitzende: **Frau Heike Bäumner-Hansen**

2. Jugendhilfeausschuss

Stellvertretender Vorsitzender: **Herr Manfred Börner**

3.) Mitgliederversammlung des Landkreistages

Herr René Franke wird als Vertreter des Kreises Herzogtum Lauenburg in der Mitgliederversammlung abberufen. **Frau Kirsten Niemann** wird zum Vertreter des Kreises in die Mitgliederversammlung (Stellv.: **Frau Cira Ahmad**) entsandt.

Sachverhalt

Zu 1. a) bis f):

Im Laufe des Monats Januar sind die Kreistagsabgeordneten Frau Andrea Schroeder, Frau Erika Damerow und Herr André-Marcel Peemöller aus der AfD-Kreistagsfraktion ausgetreten und haben in diesem Zusammenhang auch alle ihre Sitze in den Ausschüssen und sonstigen Gremien, in die sie vom Kreistag gewählt oder entsandt wurden, niedergelegt.

Als nunmehr fraktionslose Abgeordnete haben sie sich jeweils entschieden, gem. § 41 Abs. 2 KrO beratendes Mitglieder im Haupt- und Innenausschusses zu werden.

Durch die Fraktionsaustritte hat die AfD-Kreistagsfraktion aktuell drei Sitze. Bei Zugrundelegung des Höchstzahlverfahrens nach § 35 Abs. 4 KrO hätte die AfD-Kreistagsfraktion nur noch die 10. bzw. 11. Höchstzahl (gemeinsam mit der Fraktion der Freien Wähler). Sie hätte somit ein Wiederbesetzungsrecht für die freigewordenen Sitze im Haupt- und Innenausschuss und Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie. Ebenso

hat die AfD-Fraktion Wiederbesetzungsrechte für stellv. Ausschussmitglieder.

Anders die Situation beim Jugendhilfeausschuss. Diesem gehören nur neun Kreistagsabgeordnete an. Da die AfD-Fraktion nur die 10. bzw. 11. Höchstzahl hat, fällt der freie Sitz nunmehr an die CDU-Fraktion mit der 9. Höchstzahl. Sollte der Vorschlag der CDU gewählt werden, entfallen natürlich auch die bisherigen stellv. Mitglieder der AfD-Kreistagsfraktion. Da der Jugendhilfeausschuss ein Ausschuss nach besonderer gesetzlicher Vorschrift ist, sind beratende Mitglieder nach § 41 Abs. 2 KrO nicht zulässig.

Die Neuwahl eines stellv. Mitglieds im Forstausschuss auf Vorschlag der SPD ist erforderlich, da das bisherige stellv. Mitglied Jürgen Holst (SPD) am 11.10.2023 verstorben ist. Die Umbesetzung bei dem stellv. beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss erfolgt auf Vorschlag der evangelischen Kirche.

Zu 2.:

Die Wahlvorschläge der AfD-Kreistagsfraktion für den Vorsitz im Forstausschuss bzw. für den stellvertretenden Vorsitz im Jugendhilfeausschuss erhielten in den Kreistagssitzungen am 29.06.2023, 28.09.2023 und 07.12.2023 nicht die erforderlichen Mehrheiten. Die die Fraktionsaustritte ergibt sich eine neue Höchstzahlverteilung und das Vorschlagsrecht fällt für beide Ausschüsse bei Zugrundelegung des Höchstzahlverfahrens an die SPD, die über die 6. Höchstzahl verfügt.

Zu 3:

Die Entsendung von Vertretern in die Mitgliederversammlung des Landkreistages erfolgt nach der Satzung des Landkreistages unter Beachtung des Höchstzahlverfahrens. Da nunmehr die SPD über die 6. Höchstzahl verfügt, hat sie mit Schreiben vom 21.02.2024 (siehe Anlage zur Vorlage) die Abberufung des AfD-Vertreters beantragt und einen eigenen Entsendevorschlag vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Wahlvorschläge Ausschussumbesetzungen SPD-Kreistagsfraktion (öffentlich)
2	Wahlvorschläge Ausschussumbesetzungen AfD-Kreistagsfraktion (öffentlich)
3	Abberufung des Kreistagsabgeordneten René Franke aus der Mitgliederversammlung des Landkreistages - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion (öffentlich)

Frau Kreispräsidentin
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Anja Harloff

Im Hause

Jens Meyer

Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion

Tel. 04153 55 88-0

Fax: 04153 55 88-22

anwalt@kanzleimeyer.de

Lauenburg/Elbe, den 21.02.2024

Sitzung des Kreistages am 14. März 2024

Antrag

Umbesetzung von Ausschüssen

Wahl einer Vorsitzenden des Ausschusses „Forsten“

Wahl eines stv. Ausschussvorsitzenden des Ausschusses „Jugendhilfe“

Sehr verehrte Frau Kreispräsidentin,

die SPD- Fraktion beantragt, der Lauenburgische Kreistag möge beschließen:

Der Lauenburgische Kreistag wählt die Abgeordnete
Heike Bäumner-Hansen als Vorsitzende des Forstausschusses.

Der Lauenburgische Kreistag wählt den Abgeordneten Manfred Börner als
stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

Der Lauenburgische Kreistag wählt den Abgeordneten David Welsch als
neues stellvertretendes Mitglied des Forstausschusses.

Begründung erfolgt mündlich

Für die Fraktion



Fraktionsvorsitzender

Steffen, Karsten, 150-01

Von: franke@afd-fraktion-rz.de
Gesendet: Dienstag, 27. Februar 2024 13:44
An: Steffen, Karsten, 150-01
Cc: 'AfD-Fraktion Kr. Hzgt. Lbg.'
Betreff: [EXTERN] Ausschüsse und Erklärung Zuschuss Fraktionsarbeit

Sehr geehrter Herr Steffen,
reicht es aus wenn es eingescannt wurde oder benötigen Sie das Original?

Besetzung von Ausschüssen
Antrag der AfD Fraktion zur Kreistagssitzung am 14.03.2024

Haupt – und Innenausschuss

Mitglied René Franke
Vertretung Dieter Ripp (bleibt)
2te Vertretung Dr. Holger Stienen

Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss

Mitglied Dieter Ripp (bleibt)
Vertretung keiner

Ausschuss für Regionalentwicklung und Mobilität

Mitglied René Franke (bleibt)
Vertretung Dr. Holger Stienen

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie

Mitglied Dr. Holger Stienen
Vertretung René Franke

Ausschuss für Forsten

Mitglied Dr. Holger Stienen
Mitglied René Franke wird Vertreter

Vorstand der Kreisvolkshochschule e. V. im Kreis Herzogtum Lauenburg

Vertretung René Franke

Mit freundlichen Grüßen
René Franke

Fraktionsvorsitzender AfD Kreistagsfraktion Herzogtum Lauenburg
MdK Herzogtum Lauenburg
Stadtverordneter Stadt Schwarzenbek
Kreissprecher AfD Herzogtum Lauenburg

Persönliche Kontaktmöglichkeit:
AfD-Fraktion Herzogtum Lauenburg
Fraktionsvorsitzender René Franke
Keishaus
Barlachstr. 2
23909 Ratzeburg

Tel: [04151 89 64 88](tel:04151896488)

Mobil: [0162 455 84 78](tel:01624558478)

E Mail: r.franke@afd-fraktion-rz.de

Web: <https://www.afd-fraktion-rz.de>

Frau Kreispräsidentin
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Anja Harloff

Im Hause

Jens Meyer

Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion

Tel. 04153 55 88-0

Fax: 04153 55 88-22

anwalt@kanzleimeyer.de

Lauenburg/Elbe, den 21.02.2024

Sitzung des Kreistages am 14. März 2024

Antrag
Abberufung und Neuwahl
eines Mitglieds im Schleswig-Holsteinischen Landkreistag

Sehr verehrte Frau Kreispräsidentin,

die SPD- Fraktion beantragt, der Lauenburgische Kreistag möge beschließen:

Der Lauenburgische Kreistag beruft Herrn René Franke, AFD, als Mitglied der Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages ab.

Als neues Mitglied wird die Abgeordnete Kirsten Niemann, SPD, und als neues stellvertretendes Mitglied die Abgeordnete Cira Ahmad gewählt.

Begründung erfolgt mündlich

Für die Fraktion



Fraktionsvorsitzender

2024/0434(FB0)Vorlage
öffentlich

Genehmigung der Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

<i>Organisationseinheit:</i> FB 0 - Landrat <i>Berichterstattung:</i> Landrat Dr. Mager	<i>Datum</i> 08.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Innenausschuss (Vorberatung)	04.03.2024	Ö
Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entscheidung)	14.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen:

Der Kreistag beschließt,

die Wiederbestellung von Herrn Udo Schlünsen zum Vorstandsmitglied durch den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 5 des Sparkassengesetzes für Schleswig-Holstein i. V. m. § 27 der Satzung der Kreissparkasse zu genehmigen.

Sachverhalt

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg hat am 22.12.2023 beschlossen, den Dienstvertrag mit Sparkassendirektor Schlünsen bis zum **30. Juni 2029** zu verlängern.

Gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 5 des Sparkassengesetzes für Schleswig-Holstein i. V. m. § 27 der Satzung der Kreissparkasse bedarf die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes der Genehmigung des Kreistages.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2024/0452(110)Vorlage
öffentlich

Bestellung und Abberufung eines Prüfers für den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung

<i>Organisationseinheit:</i> FD 110 - Personal und zentraler Service <i>Berichterstattung:</i> Landrat Dr. Mager	<i>Datum</i> 07.02.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Innenausschuss (Vorberatung)	04.03.2024	Ö
Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entscheidung)	14.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Innenausschuss empfiehlt, der Kreistag beschließt, die Bestellung von Herrn Dirk Benett zum Prüfer mit Wirkung vom 01.01.2024 aufzuheben und dafür Herrn Markus Evers als Prüfer ebenfalls zum 01.01.2024 zu bestellen.

Sachverhalt

Gemäß § 57 Kreisordnung i.V.m. § 115 Abs. 2 Gemeindeordnung bestellt der Kreistag Prüferinnen und Prüfer des Fachdienstes Rechnungs- und Gemeindeprüfung bzw. beruft diese ab.

Herr Dirk Benett wurde zum 01.01.2024 auf die Stelle des Datenschutzbeauftragten umgesetzt und ist daher nicht mehr für den Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung tätig. Mit Wirkung vom 01.09.2023 wurde Herr Markus Evers als sein Nachfolger im Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung eingestellt. Nach der erfolgreichen Einarbeitung soll er nun zum Prüfer bestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

Keine

2024/0459(FB0)Vorlage
öffentlich

Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte

<i>Organisationseinheit:</i> FB 0 - Landrat <i>Berichterstattung:</i> Landrat Dr. Mager	<i>Datum</i> 14.02.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Innenausschuss (Vorberatung)	04.03.2024	Ö
Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Innenausschuss empfiehlt:

Der Kreistag beschließt,

Altersteilzeitregelungen für Tarifbeschäftigte und Beamte unter den im Sachverhalt beschriebenen Bedingungen zuzustimmen.

Sachverhalt

Für Tarifbeschäftigte wurde 1998 auf der gesetzlichen Basis des AltTZG der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) abgeschlossen. Dadurch sollte ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglicht und somit für Auszubildende und Arbeitslose neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen werden. Die Altersteilzeitmöglichkeiten im Rahmen des TV ATZ, die von der Bundesagentur für Arbeit gefördert wurden, wurden von Bund und Ländern genutzt. Die Förderung der BA sollte ursprünglich bis Mitte 2001 laufen, wurde dann aber bis Mitte 2004 und schließlich bis Ende 2009 verlängert. Die damalige Regierung sah in ihrem Koalitionsvertrag keine Verlängerung der Zuschüsse durch das AltTZG über den 31.12.2009 vor und somit liefen die Förderungen Ende 2009 aus. Vor diesem Hintergrund haben die Tarifparteien 2010 den Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vereinbart. Dieser sah eine vergleichbare Förderung vor, die jedoch vom Arbeitgeber zu erbringen war. Dieser Tarifvertrag ist mit dem letzten Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) nicht verlängert worden. Insofern obliegt es nun seit 2023 den einzelnen Körperschaften, darüber zu entscheiden, ob Altersteilzeitregelungen auch weiterhin möglich sein sollen oder nicht.

Altersteilzeit kann im sogenannten Teilzeit-Modell oder im sogenannten Blockmodell genutzt werden: Im Teilzeit-Modell wird die Arbeitszeit bis zum Renteneintritt reduziert. Im Blockmodell wird die Bezahlung während der Arbeitsphase reduziert, um sie in Freistellungsphase fortzusetzen. In beiden Modellen zahlt der Arbeitgeber einen 20%igen Zuschuss zu den Lohnkosten. Dem ursprünglichen Ansatz von Altersteilzeit entspricht das Teilzeit-Modell viel eher, ist aber gegenüber den wesentlich beliebteren Block-Modell mit höherem Verwaltungsaufwand verbunden (doppelte Personalbewirtschaftung auf einer

Stelle).

Grundsätzlich lässt sich ein durchaus hohes Interesse an Altersteilzeitregelungen innerhalb der Belegschaft der Kreisverwaltung ausmachen. Andererseits fördert die Schaffung von Altersteilzeitmöglichkeiten das vorzeitige Ausscheiden von erfahrenem Personal. Allerdings gibt es Fälle, in denen altersbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schwerbehinderungen oder soziale Komponenten Altersteilzeitregelungen für einen geordneten Übergang sinnvoll erscheinen lassen. Insofern wird vorgeschlagen, auch für die Zukunft Altersteilzeitregelungen für Tarifbeschäftigte zuzulassen, allerdings unter folgenden - eingeschränkten - Voraussetzungen:

- Altersteilzeit kann von maximal 1,5% der langjährig Tarifbeschäftigten (mindestens fünf Jahre) des Kreises in Anspruch genommen werden (bisher 2,5%)
- Altersteilzeit ist ab Erreichen des 62. Lebensjahres möglich (bisher 60. Lebensjahr)
- Altersteilzeit kann für maximal 5 Jahre in Anspruch genommen werden
- Altersteilzeit soll im Teilzeit-Modell genommen werden. Das Blockmodell kann in Einzelfällen genutzt werden.
- bei der Nutzung von Altersteilzeit sind vorrangig Tarifbeschäftigte zu berücksichtigen, die z.B. eine Schwerbehinderung vorweisen können oder nahe Angehörige häuslich pflegen.

Für Beamtinnen und Beamte haben Haupt- und Innenausschuss und Kreistag im Jahr 2018 beschlossen (Vorlage 2018/1776), dass Altersteilzeit für maximal 2,5% der Beamtinnen und Beamten ab 60 Jahren in Anspruch genommen werden kann. Der Haupt- und Innenausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.02.2024 beschlossen, dass die Regelungen für Tarifbeschäftigte entsprechend für Beamte gelten sollen. Nach § 63 LBG SH kann Beamten Alterszeit bewilligt werden, wenn nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen. Für die Zukunft sollen deshalb die Grundsätze für Tarifbeschäftigte ermessenslenkend auf Beamte angewendet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Bezogen auf Tarifbeschäftigte:

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Förderung eines Altersteilzeitplatzes liegen bei 11.800 EUR.

Bei rund 700 Vollzeitstellen würden sich theoretisch 10,5 mögliche Altersteilzeitstellen ergeben, womit Kosten von bis zu 123.900 EUR verbunden wären. Unter Zugrundelegung der bisherigen Quote hätten sich Kosten von bis zu 206.500 EUR ergeben.

Bezogen auf Beamte:

Ein durchschnittlicher Altersteilzeitfall wurde 2017 für Beamte mit Mehraufwendungen von rund 50.000 EUR beziffert. Unter Berücksichtigung der Quote würde sich die Zahl der möglichen Altersteilzeitfälle um einen Fall reduzieren.

Anlage/n

Keine

2024/0440(100)Vorlage
öffentlich

Annahme von Spenden 2023

<i>Organisationseinheit:</i> FD 100 - Finanzen, Organisation und Informationstechnik <i>Berichterstattung:</i>	<i>Datum</i> 11.01.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg (Kenntnisnahme)	14.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt die angenommenen Spenden zur Kenntnis.

Sachverhalt

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreises gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend (§ 57 Kreisordnung (KrO)). Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über bloße Sachspenden im Wert von 50,00 € hinausgehen, entscheidet der Kreistag. Die Aufgaben können auf den/die Landrat/rätin und den Haupt- und Innenausschuss übertragen werden (§76 Abs. 4 Satz 3 + 4 Gemeindeordnung (GO)).

1. Gemäß § 9 der Hauptsatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg i. V. m. Nr. 3 b der Zuständigkeitsordnung wurde der Landrat ermächtigt, über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder Vermittlung an Dritte bis zu einem Wert von 5.000,00 € und der Haupt- und Innenausschuss gem. Nr. 1 e bis zu einem Wert von über 5.000,00 € bis 15.000,00 € zu entscheiden.

Dem Kreistag ist jährlich ein Bericht über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50,00€ hinausgehen, vorzulegen. In dem Bericht sind die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben (§ 57 KrO i. V. m. § 76 Abs. 4 Satz 5 GO).

Produkt	Empfänger	Zuwendungs- geber	Zuwendungs- zweck	Zuwendung	Zuwendungs- - betrag
55510	Kreis- forsten	Stiftung Unternehmen Wald	Wiederauf- forstung und klima- angepassten Waldumbau	Sachspende: Forstpflanzen und Pflanzung	116.299,13 €

Produkt	Empfänger	Zuwendungs- geber	Zuwendungs- zweck	Zuwendung	Zuwendungs- - betrag
55510	Kreis- forsten	R + V Raiffeisenbank Ratzeburg	Wiederauf- forstung und klima- angepassten Waldumbau	Sachspende: Forstpflanzen und Pflanzung	5.000,00 €
55510	Kreis- forsten	R + V Raiffeisenbank Ratzeburg	Wiederauf- forstung und klima- angepassten Waldumbau	Sachspende: Forstpflanzen und Pflanzung	8.604,80 €
12810	Katastro- phenschutz	Brillenschmiede Steffen Möller GmbH	Sonnenschutz- brillen für die Drohneneinheit	Sachspende: Sonnen- schutzbrillen	894,00 €
				Gesamtsumme	130.797,93 €

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2024/0451(100)Vorlage
öffentlich

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023

<i>Organisationseinheit:</i> FD 100 - Finanzen, Organisation und Informationstechnik <i>Berichterstattung:</i>	<i>Datum</i> 06.02.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entscheidung)	14.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt,

1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 25.000 €, denen die Budgetverantwortlichen im 2.Habjahr 2023 zugestimmt haben, zur Kenntnis zu nehmen,
2. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 2.713.000 € beim Budget 210A (Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen), denen der Landrat im Rahmen der Eilentscheidung gemäß § 51 Abs. 4 Kreisordnung zu gestimmt hat, zu genehmigen,
3. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 39.000 € beim Produkt 25210 (Museen u. Kreisarchiv), denen der Landrat im Rahmen der Eilentscheidung gemäß § 51 Abs. 4 Kreisordnung zu gestimmt hat, zu genehmigen und
4. überplanmäßige Aufwendungen von 4.100.000 € beim Produkt 31400 (Eingliederungshilfe), denen der Landrat im Rahmen der Eilentscheidung gemäß § 51 Abs. 4 Kreisordnung zu gestimmt hat, zu genehmigen.

Sachverhalt

1. Nach § 4 der Haushaltssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg für das Haushaltsjahr 2023 ist der Landrat ermächtigt, der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 57 KrO in Verbindung mit § 82 GO zuzustimmen, wenn ihr Betrag im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt. Diese Befugnis wurde gemäß § 82 Abs. 1 Satz 4 GO auf die Fachbereichsleitungen übertragen. Die Genehmigung gilt in diesen Fällen als erteilt (§ 4 Satz der Haushaltssatzung).

Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 4 GO werden Sie hiermit über die über- und

außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, denen die Fachbereichsleitungen im 2. Halbjahr 2023 zu gestimmt haben unterrichtet (siehe Anlage).

2. In der Leistung 365100 (Kindertagesstättenförderung) ergeben sich höhere Aufwendungen und Auszahlungen von 2.070.000 € an Kita-Träger. Hintergrund sind u.a. die vom Kreis zu tragenden Leerstandskosten und Kostenerstattungen an auswärtige Träger, die niedriger kalkuliert waren als eingetreten. Weiterhin sind höhere Aufwendungen in der Leistung 365130 (PIA, Praxisintegrierte Ausbildung) aufgrund der verspäteten Abrechnungen für die Jahrgänge 2019 bis 2021 an die Ausbildungsstellen in Höhe von 458.000 € entstanden.
In der Leistung 361100 (Kindertagespflege) sind Mehraufwendungen in Höhe von 185.000 € entstanden. Diese ergeben sich insbesondere aus fehlenden Korrekturabrechnungen der Vorjahre nach dem SQKM und die Förderung von mehr Integrationskindern.

Insgesamt entstehen Mehraufwendungen in Höhe von 2.713.000 €, denen der Landrat gemäß § 51 Abs. 4 KrO per Eilentscheidung zugestimmt hat. Die Eilentscheidungen sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen. Der Landrat hat das Eilentscheidungsrecht ausgeübt, damit weitere Transferaufwendungen im Budget getätigt werden konnten.

Deckung: Mehrerträge bei den FAG-Mitteln und Minderaufwendungen bei den Fehlbetragszuweisungen im Budget Allgemeine Finanzwirtschaft (100B) und Minderaufwendungen beim Krankenhausinvestitionskostenbeitrag im Budget Gesundheit (180)

3. Höhere Personalaufwendungen und –auszahlungen entstehen im Produkt 25210 (Museen und Kreisarchiv) in Höhe von 39.000 € aufgrund der Inflationsausgleichszahlung 2023 und Besetzung einer neuen Stelle ab 01.01.2023, die nur zur Hälfte eingeplant war.

Den Mehraufwendungen hat der Landrat gemäß § 51 Abs. 4 KrO per Eilentscheidung zugestimmt. Die Eilentscheidungen sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen. Der Landrat hat das Eilentscheidungsrecht ausgeübt, damit die Personalaufwendungen getätigt werden konnten.

Deckung: Minderaufwendungen bei den Personalaufwendungen im Produkt Hachede Schule (22111)

4. Im Produkt Eingliederungshilfe ergibt sich ein Mehrbedarf, der sich insbesondere aus einem negativen Abrechnungsbetrag für das Jahr 2022 an das Land (1,3 Mio. €) und Mehraufwendungen für Maßnahmen der EGH (2,8 Mio. €), von denen dann im Rahmen der Abrechnung 2024 rd. 81 % vom Land erstattet werden, ergibt.

Demzufolge entstehen Mehraufwendungen in Höhe von 4,1 Mio. € die periodengerecht in 2023 verbucht werden müssen, während die Zahlungen erst Anfang 2024 erfolgt sind. Der Landrat hat den Mehraufwendungen gemäß § 51 Abs. 4 KrO per Eilentscheidung zugestimmt. Die Eilentscheidungen sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen. Der Landrat hat das Eilentscheidungsrecht ausgeübt, damit die Transferaufwendungen getätigt werden konnten.

Deckung: Minderaufwendungen beim Krankenhausinvestitionskostenbeitrag im Budget Gesundheit (180) und Minderaufwendungen bei den Kosten der Unterkunft im Budget Soziale Leistungen (260)

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Budgetverantwortliche 22023.docx (öffentlich)
---	---

überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 25.000 €
2. Halbjahr 2023

Leistung / Budget	Konto	Kontobezeichnung	Betrag	Begründung	Deckung
111241 (IT-Sicherheit)	5441	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	12.000,00 €	Die Gefahr von Hackerangriffen wird immer größer, daher mussten die Folgen möglichst schnell durch den Abschluss einer Cyberversicherung abgesichert werden.	Mehrerträge bei den Kreis-schlüsselzuweisungen
111320 (Inklusionsbeauftragter)	5012	Entgelte Beschäftigte	2.187,13 €	Auszahlung Inflationsausgleichszahlung 2023	Einsparungen im Budget 210B (unbesetzte Stellenanteile)
111480 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)	7832	Auszahlungen GWG des Anlagevermögens	444,68 €	Beschaffung von Roll-UP XXI Banner	Einsparungen in der Leistung 111100 (Kreisorgane)
111480 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)	7832	Auszahlungen GWG des Anlagevermögens	969,00 €	Ersatzbeschaffung einer Digitalkamera	Einsparungen im Produkt 11140-INV3 (Digitalisierung)
122201	7831	Auszahlungen Anlagen > 1000 Euro	3.000,00 €	Beschaffung einer Kuvertiermaschine für die Führerscheinhörde	Einsparungen im Produkt 12810-INV1 (Katastrophenschutz)

2024/0446(210)Vorlage
öffentlich

Pauschalierte Abrechnung von Ausfallzeiten als neues individuelles Angebot in der Kindertagespflege sowie generell die Neuregelung von Fortzahlung der Sachkostenpauschalen bei Ausfallzeiten

<i>Organisationseinheit:</i> FD 210 - Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen <i>Berichterstattung:</i> Michael Blanke, Sarah Hofmann	<i>Datum</i> 22.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	08.02.2024	Ö
Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entscheidung)	14.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, die 3. Änderungssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beschließen wie sie Inhalt der **Anlage 1** dieser Beschlussvorlage ist.

Der Lauenburgische Kreistag beschließt die 3. Änderungssatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wie sie Inhalt der **Anlage 1** dieser Beschlussvorlage ist.

Sachverhalt

Infolge des Gesprächs am Runden Tisch mit den Interessenvertreterinnen der Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg am 7. November brachte die CDU-Fraktion in die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23. November 2023 den in der **Anlage 2** dieser Beschlussvorlage beigefügten Antrag ein, der dort mehrheitlich Zustimmung fand. Diese Verwaltungsvorlage dient dessen förmlichen Umsetzung.

Aus Sicht des Fachdienstes Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen ist der gemachte Vorschlag zur Satzungsänderung um vier Hinweise zu ergänzen:

1. zur Laufzeit

Es wird begrüßt, dass die individuelle Entscheidung der Kindertagespflegeperson, ob sie an dem Angebot der pauschalierten Abrechnung/ Ansparung von 20 Ausfalltagen im Jahr teilnehmen will Ja oder Nein und dann mit dem Fachdienst entsprechend notwendige Vereinbarungen einzugehen hat, rechtzeitig vor Beginn (= Ende September des Vorjahres) fallen und artikuliert sein muss.

Eine Rückbewirkung dieser Option zum 1. Januar 2024 ist jedoch nicht bzw. nicht ohne immensen zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich:

- das Modell setzt voraus, dass die „Berechtigung“ zur Nichtrückforderung von 20 Ausfalltagen kontinuierlich über das Jahr von der Kindertagespflegeperson individuell „angespart“ wird. Sie tut dies, indem sie auf Teile der ihr monatlich zustehenden laufenden Geldleistung (hier konkret dem Anerkennungsbetrag für die Betreuungsleitung gem. § 44 Abs.1 Ziffer 1 i.V.m.§ 46 KiTaG) verzichtet.
- wir verfügen nach wie vor über keine Fachanwendung/ Software zur förder- und finanztechnischen Abwicklung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege. Da wir uns hilfsweise einer Excel-Eigenentwicklung und zur Ansteuerung der Finanzbuchhaltung des Programms KDO-Jugendwesen bedienen, kann die Förderung immer nur kindbezogen ermittelt und ausgekehrt werden; einen direkten Zugriff oder gar Rückberechnungsmöglichkeit in Bezug auf die Gesamtmonatsbeträge der Kindertagespflegeperson haben wir nicht.
- sollte es also dazu kommen, dass sich eine Kindertagespflegeperson nach Rechtskraft der Satzungsänderung bspw. im Mai 2024 dazu erklärt, an dem Modell mit Wirkung für das gesamte Jahr 2024 teilnehmen zu wollen, so wären unzählige individuell-kindbezogenen Datensätze der Vergangenheit (Monate Januar bis Mai mal X-Kinder mal alle ihren Besonderheiten in den Betreuungsumfängen mal alle Refinanzierungsanteile von Land und Wohnorten in dieser Zwischenzeit) händisch von uns zu korrigieren und außerdem bereits erteilte und bestandskräftige Förderbescheide von uns zu korrigieren.

Es wird vorgeschlagen, den Satz *„Kindertagespflegepersonen können die pauschalierte Abrechnung erstmals zum 01.01.2024 (auch rückwirkend) und in den Folgejahren jeweils bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr beantragen“* zu reduzieren auf *„Kindertagespflegepersonen können die pauschalierte Abrechnung in Anspruch nehmen sofern sie dies bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr beantragen“*.

2. zum Begriff „Einbehalten“

Es gilt zu bedenken, dass wir als Kreis für die Kindertagespflege zwar was das Fachliche und die Aufsicht angeht per se zuständig sind, aber im landesweiten Finanzierungssystem laut SQKM betreffend die Kindertagespflege im Wesentlichen doch eher nur Sachwalter fremder Gelder (Landes- und Wohnortanteile und Elternbeiträge) sind und insofern stets finanzierungs-begründende Unterlagen in alle Richtungen in voller gesetzlicher Höhe vorzuhalten haben. Ergo: solange wir keinen eigenen freiwilligen finanziellen Beitrag zur Kindertagespflege leisten, verfügen wir insoweit lediglich über fremde Gelder, nämlich als dass wir die gesetzliche Systematik durch die Pauschalierung einem gewissen Risiko der Nichtauskömlichkeit von Leistung- und Gegenleistung aussetzen.

Beispiel: Eine KTP betreut zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zur Teilnahme am Modell zwei Kinder halbtags. Zum Zeitpunkt Ihres Jahresurlaubs im August betreut sie allerdings fünf Kinder ganztags. Es wäre nicht sachgerecht wenn die Kindertagespflegeperson über das ganze Jahr nur den Ansparbetrag für zwei Kinder halbtags zu leisten hätte. Auch den Wohnort- und den Elternanteilen als wesentliche Beiträge zum Funktionieren der Kindertagespflege liegt die Erwartung zugrunde, „passgenau“ zu sein.

Rechtlich ist es u.M. deshalb so, dass wir von der laufenden Geldleistung (die der Kindertages-pflegeperson per Gesetz nun einmal in voller Höhe zusteht) keine Gelder einbehalten sollten, sondern wir vielmehr kraft Verzichts und im Vorwege individuell-generell vereinbarter Aufrechnung einen verminderten Betrag der von uns unangetasteten Gesamtfördersumme auszahlen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, das Wort „einbehalten“ besser durch die Formulierung *„Bei der pauschalierten Abrechnung verzichtet die Kindertagespflegeperson monatlich auf einen Anteil von 20/12 der ihr jeweils zustehenden laufenden Geldleistung“* zu ersetzen.

3. zur Methode

Um die aufgrund ständig wechselnder individueller Betreuungsleistungen (Zu- und Abgänge von Kindern, Erweiterung/ Verringerung von Betreuungszeiten) entstehende Schwankungsbreite des (Euro)Gegenwerts für einen Ausfalltag zumindest etwas aufzufangen, wird vorgeschlagen, den individuellen Ansparbetrag bei den Teilnehmenden zukünftig mit jeder Monatsabrechnung neu zu berechnen und festzulegen, ihn also möglichst mitwachsend und passgenau zu ermitteln. Dies würde keinen wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand produzieren.

Siehe bereits das Beispiel unter 2., dazu weiter: die KTP betreut zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zur Teilnahme am Modell zwei Kinder halbtags. Zum Zeitpunkt Ihres Jahresurlaubs (sie nimmt die ganzen 20 Tage) im Mai betreut sie allerdings fünf Kinder ganztags. Im Juni gibt sie ihre Tätigkeit auf.

Dies wäre durch den Einzug der Formulierung „*monatlich auf einen Anteil von 20/12*“ (siehe schon unter 2.) sichergestellt.

4. zur Dokumentation

Laut der uns vorliegenden Meldungen zu den Ausfalltagen aus den Vorjahren (Stand 2022) haben wir derzeit von durchschnittlich 12,67 Tagen Ausfall (wegen Urlaub, Krankheit etc.pp) pro Kindertagespflegeperson auszugehen. Manche Kindertagespflegestellen geben sogar nach wie vor gar keine Ausfalltage an. Diese Information ist für das angedachte Modell in zweierlei Hinsicht interessant. Jedenfalls gilt die These, dass die Vollständigkeit der Meldungen/ Angaben bezweifelt werden muss und sich dieser Umstand durch die Neuerung, das ggfs. erst ab dem 21. Ausfalltag überhaupt eine Meldung abzugeben ist, sicher nicht unbedingt verbessern wird.

Insofern wird dahingehend plädiert, bei den Modellteilnehmenden genauso wie bei den anderen Kindertagespflegepersonen auch eine generelle Mitteilungspflicht - was im Übrigen auch gesetzlich so vorgeschrieben ist, vgl. § 44 Abs. 4 KiTaG - beizubehalten; die 20 Tage können dort gern kenntlich gemacht werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen auf den Halbsatz „*das heißt, die Kindertagespflegeperson meldet ihren Ausfall dem zuständigen Fachdienst des Kreises ab dem 21. Ausfalltag*“ zu verzichten.

Sollten diese Hinweise überzeugen, so wäre der Text in der beigefügten Änderungssatzung in der Ausschusssitzung entsprechend noch zu verändern. Wie der Text sich dann darstellen würde, ist in **Anlage 3** ersichtlich.

Darüber hinaus: Im Vergleich zum CDU-Antrag erfolgten kleine „redaktionelle“ Anpassungen für den dann letztendlichen Satzungstext. Diese werden in der Sitzung kurz mündlich erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	3. Änderungssatzung KTP März 2024_ gemäß CDU Antrag (öffentlich)
2	Antrag CDU JuHi_ 20.11.2023 (002) (öffentlich)
3	3. Änderungssatzung KTP März 2024_ Verwaltungsvorschlag (öffentlich)

3. Änderungssatzung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Artikel 1

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 22 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), sowie des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. S. 643) wird nach Beschlussfassung des Lauenburgischen Kreistags vom 14.03.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.05.2022 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 29.06.2023 erlassen:

1. § 3 wird um folgenden zusätzlichen Absatz 3 ergänzt:

Im Falle notwendiger Rückforderung der laufenden Geldleistung wegen angefallener zusätzlicher Ausfalltage im Sinne dieser Satzung bezieht sich diese ausschließlich auf den Anerkennungsbetrag für die (nicht erfolgte) Betreuungsleistung. Die entsprechend gezahlten Sachkostenpauschalen werden beginnend mit dem Jahr 2024 hierbei nicht zurückgefordert.

2. Es wird erstmalig der § 3a eingefügt mit folgendem Inhalt:

Auf Antrag der Kindertagespflegeperson und über die Regelung des § 3 Abs. 2 dieser Satzung hinaus, erfolgt eine pauschalierte Abrechnung von weiteren Ausfallzeiten. Bei der pauschalierten Abrechnung werden von der Kindertagespflegeperson zustehenden laufenden monatlichen Geldleistung über das Jahr kontinuierlich die Beträge einbehalten, die in der Summe dem zum Zeitpunkt der Antragstellung entsprechenden Geldwert für 20 Ausfalltage entspricht.

Die Kindertagespflegeperson hat somit ein jährliches Kontingent von 20 Ausfalltagen, das sie eigenverantwortlich einsetzen kann. Am Jahresende besteht kein rückwirkender Anspruch auf die laufende Geldleistung für nicht ausgeschöpfte Ausfalltage. Im Falle der unterjährigen Beendigung der Tätigkeit wird das Kontingent anteilig pauschal abgerechnet.

Darüber hinausgehende Ausfallzeiten werden rückwirkend abgezogen, das heißt die Kindertagespflegeperson meldet ihren Ausfall dem zuständigen Fachdienst des Kreises ab dem 21. Ausfalltag.

Kindertagespflegepersonen können die pauschalierte Abrechnung erstmals zum 01.01.2024 (auch rückwirkend) und in den Folgejahren jeweils bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr beantragen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ratzeburg, den _____

Dr. Christoph Mager
Landrat

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem lauenburgischen Kreistag, die Änderung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege, wie sie Inhalt der Anlage dieser Beschlussvorlage ist, zu beschließen.

1. Pauschalierte Abrechnung von Ausfallzeiten**§ 3 a Neu Pauschalierte Abrechnung von Ausfallzeiten**

Auf Antrag der Kindertagespflegeperson und über die Regelung des § 3 Abs. 2 dieser Satzung hinaus, erfolgt eine pauschalierte Abrechnung von weiteren Ausfallzeiten. Bei der pauschalierten Abrechnung werden auf Antrag im Jahr insgesamt 20 Ausfalltage, die der Kindertagespflegeperson von der laufenden Geldleistung abgezogen werden, einbehalten.

Die Kindertagespflegeperson hat somit ein jährliches Kontingent von 20 Ausfalltagen, das sie eigenverantwortlich einsetzen kann. Am Jahresende besteht kein rückwirkender Anspruch auf die laufende Geldleistung für nicht ausgeschöpfte Ausfalltage.

Im Falle der unterjährigen Beendigung der Tätigkeit wird das Kontingent anteilig pauschal abgerechnet.

Darüber hinausgehende Ausfallzeiten werden rückwirkend abgezogen, d.h. die Kindertagespflegeperson meldet ihren Ausfall dem zuständigen Fachdienst des Kreises ab dem 21. Tag.

Kindertagespflegepersonen können die pauschalierte Abrechnung erstmals zum 01.01.2024 (auch rückwirkend) und in den Folgejahren jeweils bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr, beantragen..

2. Fortzahlung der Sachkostenpauschale bei Urlaubstagen

Die Sachkostenpauschale wird bei Ausfalltagen i.S dieser Satzung – beginnend mit dem Jahr 2024- künftig nicht mehr abgezogen.

Begründung erfolgt mdl.

Reimann und Fraktion

3. Änderungssatzung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Artikel 1

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 22 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), sowie des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. S. 643) wird nach Beschlussfassung des Lauenburgischen Kreistags vom 14.03.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.05.2022 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 29.06.2023 erlassen:

1. § 3 wird um folgenden zusätzlichen Absatz 3 ergänzt:

Im Falle notwendiger Rückforderung der laufenden Geldleistung wegen angefallener zusätzlicher Ausfalltage im Sinne dieser Satzung bezieht sich diese ausschließlich auf den Anerkennungsbetrag für die (nicht erfolgte) Betreuungsleistung. Die entsprechend gezahlten Sachkostenpauschalen werden beginnend mit dem Jahr 2024 hierbei nicht zurückgefordert.

2. Es wird erstmalig der § 3a eingefügt mit folgendem Inhalt:

Auf Antrag der Kindertagespflegeperson und über die Regelung des § 3 Abs. 2 dieser Satzung hinaus, erfolgt eine pauschalierte Abrechnung von weiteren Ausfallzeiten. Bei der pauschalierten Abrechnung verzichtet die Kindertagespflegeperson monatlich auf einen Anteil von 20/12 der ihr jeweils zustehenden laufenden Geldleistung.

Die Kindertagespflegeperson hat somit ein jährliches Kontingent von 20 Ausfalltagen, das sie eigenverantwortlich einsetzen kann. Am Jahresende besteht kein rückwirkender Anspruch auf die laufende Geldleistung für nicht ausgeschöpfte Ausfalltage. Im Falle der unterjährigen Beendigung der Tätigkeit wird das Kontingent anteilig pauschal abgerechnet.

Über das Kontingent von 20 Ausfalltagen hinausgehende Ausfallzeiten werden rückwirkend abgezogen.

Kindertagespflegepersonen können die pauschalierte Abrechnung in Anspruch nehmen, sofern sie dies bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr beantragen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ratzeburg, den _____

Dr. Christoph Mager
Landrat

Frau Kreispräsidentin
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Anja Harloff

Im Hause

Jens Meyer

Fraktionsvorsitzender
Kreistagsfraktion

Tel. 04153 55 88-0

Fax: 04153 55 88-22

anwalt@kanzleimeyer.de

Lauenburg/Elbe, den 21.02.2024

Sitzung des Kreistages am 14. März 2024

Antrag **Bau eines Auszubildenden-Wohnheims**

Sehr verehrte Frau Kreispräsidentin,

die SPD- Fraktion beantragt, der Lauenburgische Kreistag möge beschließen:

Der Landrat wird gebeten, mit dem Berufsbildungszentrum, der Kreishandwerkerschaft, der Kreiswohnungsbaugesellschaft und weiteren Akteuren Gespräche zur Vorbereitung eines Finanzierungskonzeptes für den Bau eines Auszubildenden- Wohnheims zu führen. Dabei ist das Bundesprogramm „Junges Wohnen“ miteinzubeziehen.

Die Ergebnisse des Gesprächs sind dem Haupt- und Innenausschuss vorzulegen.

Begründung erfolgt mündlich

Für die Fraktion



Fraktionsvorsitzender